

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 65 seines Bericht²⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Ausschusses, die dazu beigetragen haben, die Höhe der von Diplomaten geschuldeten Beträge zu vermindern, betont, daß die noch geschuldeten Beträge auch weiterhin eine Angelegenheit sind, die den Vereinten Nationen große Sorge bereitet, und daß die Nichtbezahlung von unbestrittenen Schulden dem Ruf der Organisation selbst schadet, und erklärt erneut, daß die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen nicht entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

6. *fordert* das Gastland *erneut nachdrücklich auf*, die Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen sowie für Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Gastland am John-F.-Kennedy Flughafen im Hinblick auf die Sonderabfertigung von Angehörigen der Gemeinschaft der Vereinten Nationen ergriffen hat, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, diesbezüglich auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen;

8. *fordert* das Gastland *auf*, die für das Parken von Diplomatenfahrzeugen geltenden Maßnahmen und Verfahren

zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/206. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/52 vom 9. Dezember 1994, mit der sie beschloß, daß sich der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung als Plenararbeitsgruppe konstituieren würde, um auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe zu erarbeiten,

feststellend, daß bei der Erarbeitung des Übereinkommens gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß die Plenararbeitsgruppe zur Erfüllung ihres Auftrags jedoch mehr Zeit benötigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Plenararbeitsgruppe³¹;

2. *beschließt*, zur Erarbeitung des Rahmenübereinkommens über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 24. März bis 4. April 1997 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine zweite Tagung der Plenararbeitsgruppe einzuberufen;

3. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe nach Erfüllung ihres Auftrags der Generalversammlung direkt Bericht erstattet;

4. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen von Ziffer 5 der Resolution 49/52 weiter Anwendung finden und daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsmethoden und Verfahren angewandt werden.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

³¹ A/C.6/51/L.3.

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

1. Die Plenararbeitsgruppe setzt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Arbeiten fort, die vom Redaktionsausschuß und von der Arbeitsgruppe bereits durchgeführt wurden und die in ihren Berichten³², einschließlich des mündlichen Berichts des Präsidenten des Redaktionsausschusses³³, beschrieben sind.
2. Die Plenararbeitsgruppe behält ihren Redaktionsausschuß bei; dieser prüft die Bestimmungen der von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe, die er auf seinen früheren Tagungen nicht prüfen konnte, sowie den Präambelentwurf und den Katalog von Schlußbestimmungen.
3. Andere Fragen, die sich aus den in Ziffer 1 dieser Anlage erwähnten Berichten ergeben, einschließlich der in Klammern stehenden und mit Fußnoten versehenen Fragen, werden in der Plenararbeitsgruppe erörtert. Die Plenararbeitsgruppe kann beschließen, redaktionelle Aspekte dieser Fragen an den Redaktionsausschuß zu verweisen.
4. Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

51/207. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992 und 48/31 vom 9. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechszwanzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof³⁴ verabschiedet und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen³⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, in der sie beschlossen hat, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen zu prüfen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkerhungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen,

³² A/C.6/51/NUW/WG/L.1 und Korr.1 und 2, Add.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Korr.1 sowie Add.4 und A/C.6/51/L.3.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 24. Sitzung (A/C.6/51/SR.24), und Korrigendum.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10)*, Ziffer 91.

³⁵ Ebd., Ziffer 90.

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/46 vom 11. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, im Lichte des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³⁶ einen Vorbereitungsausschuß einzurichten, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht und den Auftrag hat, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und außerdem beschlossen hat, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die dem Generalsekretär von den Staaten vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung³⁷ und gegebenenfalls die Beiträge der zuständigen Organisationen berücksichtigen soll,

im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß die Erörterung der wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem Statutsentwurf ergeben, fortgesetzt und mit der Behandlung der Textentwürfe begonnen hat, mit dem Ziel, den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über einen internationalen Strafgerichtshof zu erstellen,

sowie im Hinblick darauf, daß wichtige Sach- und Verwaltungsfragen noch gelöst werden müssen,

ferner im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß in Anbetracht der erzielten Fortschritte und im vollen Bewußtsein des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs der Generalversammlung empfohlen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen und ihm weitere Anweisungen zu erteilen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/46 den Beschluß gefaßt hat, im Lichte des Berichts des Vorbereitungsausschusses einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu verabschieden,

im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß, in der Erkenntnis, daß dies eine Angelegenheit ist, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, sowie auf der Grundlage seines Arbeitsprogramms der Auffassung ist, daß es

³⁶ Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 22 (A/50/22)*.

³⁷ Siehe A/AC.244/1 und Add.1-4.